**ARV 2 -** **Lernhilfe zum Abschnitt 3**
**Verordnung über die Arbeits - und Ruhezeit der berufsmäßigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen**
Quelle: Straßenverkehrsrecht der Schweiz

Verbot von Alkohol und Drogen
- Für Fahrlehrer und Berufschauffeure gilt die BAK 0,0 Promille Grenze
- Bei Drogenmissbrauch wird der Führerausweis infolge Administrativmaßnahmen entzogen

Tägliche Ruhezeiten/Wöchentlicher Ruhetag
- 11 der vorangegangen 24 Stunden müssen als zusammenhängende Ruhezeit verbracht werden, die tägliche Ruhezeit darf 3 Mal pro Woche auf 9 Stunden verkürzt werden (s. Art. 9, Abs. 2 a+b+c)
- Während der täglich Ruhezeit dürfen keine beruflichen Tätigkeiten erfolgen
- Jede Woche hat der selbstständig erwerbende Führer einen Ruhetag von mindestens 24 zusammenhängenden Stunden einzuhalten und dieser soll am Wohnort zugebracht werden können, 18 Stunden dieser 24 Stunden müssen auf einen Sonntag oder Feiertag fallen
- Zwischen 2 wöchentlichen Ruhetagen dürfen höchstens 12 Arbeitstage liegen
- Der Arbeitnehmer dessen Arbeitszeit auf mehr als 5 Vormittage und Nachmittage einer Woche verteilt ist, hat neben dem wöchentlichen Ruhetag Anrecht auf einen freien Halbtag in dieser Woche, dieser besteht aus 5 zusammenhängenden Stunden zwischen 07.00 und 18.00 Uhr
- Sonntagsarbeit für Arbeitnehmer s. Art. 11, Abs. 2
- Alle Ruhezeiten beziehungsweise Ruhetage dürfen nicht durch Geld oder andere Vergünstigungen abgegolten werden, außer wenn das Arbeitsverhältnis beendet wird

Tägliche und wöchendliche **Lenkzeit / Pausen \***
Die maximale Lenkzeit pro Tag beträgt höchstens 9 Stunden und maximal 45 Stunden pro Woche
***Bei einer Lenkzeit von 4,5 Stunden***
- beträgt eine Pause mindestens 45 Minuten
***Bei einer Pause vor Ablauf von 4,5 Stunden Lenkzeit***
- genügen eine Pause von 30 Minuten
- oder 2 Pausen von 20 Minuten
***Aber spätestens nach einer Arbeitszeit von 5,5 Stunden***
- ist eine Arbeitspause von 45 Minuten einzulegen
\* Sofern er nicht direkt anschließend seine tägliche oder wöchentliche Ruhezeit beginnt

Tägliche und wöchentliche **Arbeitszeit** / **Pausen**
Die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt 48 Stunden (in Taxibetrieben 53 Stunden)
***Bei einer täglichen Arbeitszeit bis zu 7 Stunden*** - eine Pause von mindestens 20 Minuten
***Bei einer täglichen Arbeitszeit über 7 Stunden maximal aber 9 Stunden***
- mindestens eine Pause von 30 Minuten oder 2 Pausen von mindestens 20 Minuten
***Bei einer täglichen Arbeitszeit über 9 Stunden***
- muss die Pause mindestens 1 Stunde betragen oder 2 Pausen von je 30 Minuten oder 3 Pausen von je 20 Minuten